

**Resolution 1776 (2007)  
vom 19. September 2007**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1707 (2006) vom 12. September 2006 und 1746 (2007) vom 23. März 2007,

*sowie in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

*in Anerkennung* dessen, dass die afghanischen Behörden dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,

*sowie anerkennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan vielgestaltig und miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise innerhalb des umfassenden Rahmens des Afghanistan-Paktes<sup>178</sup> zu bewältigen,

*unter Hervorhebung* der zentralen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung von Frieden und Stabilität in Afghanistan nach wie vor wahrnehmen, feststellend, dass im Kontext eines umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Truppe bestehen, und betonend, dass diese Stellen ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten dauerhaft fortsetzen müssen,

*unter erneutem Hinweis auf seine Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, sowie über die Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen gewalttätiger und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und den uneingeschränkten Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

*erneut seine Unterstützung* für die kontinuierlichen Anstrengungen *bekundend*, die die Regierung Afghanistans mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Truppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, unternimmt, um die Sicherheitslage zu verbessern und weiter gegen die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehende Bedrohung anzugehen, und in diesem Zusammenhang die Not-

---

<sup>178</sup> S/2006/90, Anlage.

wendigkeit anhaltender internationaler Anstrengungen, namentlich seitens der Truppe und der Koalition, betonend,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit improvisierten Sprengkörpern, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über alle zivilen Opfer und mit der erneuten Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz des Lebens von Zivilpersonen zu gewährleisten, und das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

*in Anerkennung* der von der Truppe und anderen internationalen Truppen unternommenen robusten Anstrengungen, die Gefahr von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, namentlich der laufenden Überprüfung der Taktiken und Verfahren und der Durchführung nachbereitender Einsatzprüfungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen Opfer unter der Zivilbevölkerung gemeldet wurden,

*betonend*, dass weitere Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors erzielt werden müssen, namentlich die weitere Stärkung der Afghanischen Nationalarmee und Nationalpolizei, die Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen, die Reform des Justizsektors und die Drogenbekämpfung,

*sowie* in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des afghanischen Strafvollzugswesens sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle afghanischen Parteien und Gruppen, an dem friedlichen politischen Dialog im Rahmen der afghanischen Verfassung und an der sozio-ökonomischen Entwicklung des Landes konstruktiv mitzuwirken und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich auch durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden,

*anerkennend*, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region für die Stabilisierung Afghanistans ist, und betonend, dass die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist,

*erfreut* über die abgeschlossene Ausdehnung der Truppe auf ganz Afghanistan, die fortgesetzte Koordinierung zwischen der Truppe und der Koalition und die zwischen der Truppe und der Präsenz der Europäischen Union in Afghanistan, insbesondere der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan, hergestellte Zusammenarbeit,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die Führung durch die Nordatlantikvertragsorganisation und die Beiträge vieler Nationen zur Truppe und zur Koalition, einschließlich ihres Anteils für die Seeraumüberwachung,

*feststellend*, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*entschlossen*, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2007 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Truppe weiter gestärkt werden muss, damit sie alle an sie gerichteten operativen Anforderungen erfüllen kann, und fordert in dieser Hinsicht die Mit-

gliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und Beiträge an den Treuhandfonds nach Resolution 1386 (2001) zu entrichten;

4. *betont*, wie wichtig es ist, die effektive Funktionsfähigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors zu erhöhen, um langfristige Lösungen für die Sicherheit in Afghanistan herbeizuführen, und legt der Truppe und anderen Partnern nahe, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, insbesondere die Afghanische Nationalpolizei, auszubilden, zu beraten und eigenständig zu machen;

5. *fordert die Truppe auf*, bei der Durchführung ihres Mandats auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu handeln;

6. *ersucht die Führung der Truppe*, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten, einschließlich durch die Vorlage vierteljährlicher Berichte;

7. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5744. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 5760. Sitzung am 15. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Indiens, Irans (Islamische Republik), Japans, Kanadas, der Niederlande, Norwegens, Pakistans und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2007/555)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 7. März 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>179</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. März 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Kai Eide (Norwegen) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ernennen<sup>180</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5851. Sitzung am 12. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Indiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kirgisistans, Neuseelands, der Niederlande, Pakistans, der Republik Korea, Sloweniens, Spaniens, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2008/159)“.

---

<sup>179</sup> S/2008/166.

<sup>180</sup> S/2008/165.